

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 16.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E Waltrop genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefähr-

dung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des V+E Waltrop beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege, zu denen auch fußläufige Stich- und Verbindungswege zählen,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist und die keine erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile aufweisen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242.1/242.2 StVO)).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dabei ist es ohne Belang, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem V+E Waltrop mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3**Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Dabei dürfen Verunreinigungen insbesondere auch nicht in die Rinne oder den Straßenabfluss geschafft werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln wie z.B. Sand, Splitt oder Granulat zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als

unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Der V+E Waltrop erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Waltrop.
- (2) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Im Verzeichnis ist angegeben, für welche Straßen der V+E Waltrop die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3)
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	2,36 €
- in Reinigungsklasse S2:	14,16 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) in der Winterdienstklasse W 1 beträgt jährlich: 1,07 €

- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des V+E Waltrop das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er seiner vorgeschriebenen oder übernommenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht gem. §§ 2 bis 4 nicht nachkommt, indem er:
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Verunreinigungen in die Rinne oder den Straßenabfluss schafft;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 5 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt;
11. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist;
12. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verpflichtung, bei übertragener Winterwartung an der Fahrbahn bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen bis zur Straßenmitte bzw. auf der gesamten Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird;

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert;
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
20. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 16.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 16.12.2024

Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR - Straßenverzeichnis

- I. Umfang der Reinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Straßenreinigungs- und Winterdienstklassen

Straßenreinigung

Straßenreinigungs-klasse (SRK)	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit Fahrbahn	Zuständig-keit Fahr-bahn	Reinigungs-häufigkeit Gehwege	Zuständig-keit Gehwege
S 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	wöchentlich	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 2	Fußgängerzone Innenstadt	sechsmal pro Woche	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 3	Straßen mit überwiegend Anliegerverkehr	wöchentlich	Anlieger	wöchentlich	Anlieger

Winterdienst

Winterdienst-klasse (WDK)	Straßenart	Zuständigkeit Fahrbahn	Zuständigkeit Gehwege
W 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	V+E Waltrop	Anlieger
W 2	übrige Straßen, insb. Anliegerstraßen	Anlieger	Anlieger

II. Straßenverzeichnis

Erläuterung: SRK = Straßenreinigungsklasse, WDK = Winterdienstklasse

Straße	SRK	WDK
Ackerweg, Hauptzug	S 1	W 2
Ackerweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Adalbert-Stifter-Straße	S 1	W 2
Adamsstraße	S 1	W 2
Akazienweg, Hauptzug	S 1	W 1
Akazienweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Altenbredde (ungerade HNrn. 1-31, gerade HNrn. 2-36)	S 1	W 1
Altenbredde (ungerade HNrn. ab 33, gerade HNrn. ab 38)	S 3	W 2
Alter Graben	S 1	W 2
Am Alten Friedhof	S 1	W 2
Am Berghang	S 3	W 2
Am Böckenberg	S 1	W 2
Am Funkenbusch	S 1	W 2
Am Hebewerk, Hauptzug (gerade HNrn. 2-28)	S 3	W 1
Am Hebewerk, Hauptzug (ungerade HNrn. 1-41, gerade HNrn. 30-86)	S 1	W 1
Am Hebewerk, Stichstraßen (ungerade HNrn. 43-85)	S 1	W 2
Am Herdicksbach	S 1	W 1
Am Iländ, Hauptzug	S 1	W 1
Am Iländ, Stichstraßen	S 3	W 2
Am Koppelkamp	S 3	W 2
Am Moselbach	S 1	W 1
Am Mühlenteich	S 1	W 1
Am Prozessionsweg	S 3	W 2
Am Rapensweg	S 3	W 2
Am Rathaus, Hauptzug	S 1	W 1
Am Rathaus, Stichstraße zwischen HNrn. 9 u. 15	S 1	W 2
Am Rathaus, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Am Schwarzbach	S 1	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. 1-29, gerade HNrn. 2-12)	S 3	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. ab 31, gerade HNrn. ab 14)	S 1	W 2
Am Steinacker	S 3	W 2
Am Stutenteich, Hauptzug	S 1	W 1
Am Stutenteich, Stichstraße	S 3	W 2
Am Wäldchen	S 1	W 2
Amselweg (HNrn. 1-18)	S 1	W 1
Amselweg (HNrn. ab 19)	S 1	W 2
An der Haardstraße	S 1	W 2
An der Quelle	S 1	W 1
An der Zechenbahn	S 1	W 2
Ankerweg	S 1	W 2
Arenbergstraße	S 1	W 2
Asternweg	S 1	W 2
Auf dem Kirchberg	S 1	W 2
Auf der Heide (HNrn. 1-16)	S 1	W 2
Augustin-Wibbelt-Weg	S 3	W 2

Bachweg	S 3	W 2
Bahnhofstraße	S 1	W 1
Barbarastraße	S 1	W 2
Beethovenstraße	S 3	W 2
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße (HNrn. 1-24)	S 1	W 1
Bergstraße (HNrn. ab 25)	S 3	W 2
Birkenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Birkenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bismarckstraße, Hauptzug (HNrn. 1-8D, HNr. 22, HNrn. ab 24)	S 1	W 1
Bismarckstraße, Hauptzug HNrn. 9A-21, HNr. 23)	S 1	W 2
Bismarckstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bissenkamp	S 1	W 1
Bonhoefferweg	S 1	W 2
Bootsweg	S 3	W 2
Böttcherstraße	S 1	W 2
Brahmsweg	S 3	W 2
Brambauerstraße	S 1	W 1
Brentanoweg	S 3	W 2
Breslauer Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Breslauer Straße, Stichstraße zu HNr. 29	S 3	W 2
Brockenscheidter Straße außer Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 1	W 1
Brockenscheidter Straße, Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 3	W 2
Buchenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Buchenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Chamissoweg	S 3	W 2
Chemnitzer Straße	S 1	W 2
Dahlienweg	S 3	W 2
Danziger Straße	S 1	W 2
Delbrückstraße	S 1	W 1
Dorf Müllerstraße	S 1	W 2
Dortmunder Straße (HNrn. 1-30)	S 2	W 1
Dortmunder Straße (HNrn. ab 31)	S 1	W 1
Dortmunder Straße (Stichstraße 148-152)	S 1	W 2
Dresdener Straße	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Drosselgasse	S 1	W 2
Droste-Hülshoff-Straße	S 1	W 2
Düsterbeck, Hauptzug und Stichstraße HNrn. 25-37	S 1	W 2
Düsterbeck, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Egelmeer, Hauptzug	S 1	W 1
Egelmeer, Stichstraße ungerade HNrn. 51-79	S 1	W 2
Egelmeer, übrigen Stichstraßen	S 3	W 2
Eichenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Eichenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Elbinger Straße	S 1	W 1
Elisenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Elisenstraße, Stichstraße HNrn. 14A-D, 16, 16A	S 1	W 2
Emanuel-Geibel-Weg	S 3	W 2

Erlenweg	S 1	W 2
Ernst-Moritz-Arndt-Weg	S 3	W 2
Ernst-Wiechert-Weg	S 3	W 2
Feldstraße	S 1	W 2
Finkengasse	S 1	W 2
Flurstraße	S 1	W 2
Fontaneweg	S 3	W 2
Friedhofstraße	S 1	W 1
Friedrich-Rückert-Straße	S 3	W 2
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	S 3	W 2
Fritz-Reuter-Weg	S 3	W 2
Gartenstraße	S 3	W 2
Gasstraße	S 1	W 1
Gellertweg	S 3	W 2
Gerhart-Hauptmann-Pfad	S 3	W 2
Giesbertstraße	S 1	W 2
Goethestraße	S 1	W 1
Gottfried-Keller-Weg	S 3	W 2
Grabbeweg	S 3	W 2
Gräffstraße	S 1	W 2
Große-Geist-Straße	S 1	W 1
Großer Kamp	S 3	W 2
Hafenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hafenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hagelstraße	S 2	W 1
Händelweg	S 3	W 2
Hans-Böckler-Straße (HNrn. 1-8)	S 1	W 2
Hans-Böckler-Straße (HNrn. ab 9)	S 1	W 1
Haydnweg	S 3	W 2
Hebbelpfad	S 3	W 2
Hebeckenkamp, Hauptzug	S 1	W 1
Hebeckenkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Heidebusch	S 3	W 2
Heinrich-Ferkinghoff-Straße	S 3	W 2
Heinrich-Heine-Weg	S 3	W 2
Herderstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 3	W 2
Hiberniastraße	S 3	W 2
Hilberstraße	S 1	W 1
Hochstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hochstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hoher Acker	S 3	W 2
Hölderlinweg	S 3	W 2
Huestraße	S 1	W 2
Husemannstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Husemannstraße, Stichstraße	S 3	W 2
Ickerner Heide, Hauptzug	S 1	W 2
Ickerner Heide, Stichstraßen	S 3	W 2
Ickerner Straße	S 1	W 2
Im Bruch	S 3	W 2

Im Depot	S 1	W 2
Im Erlen, Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 1	W 2
Im Erlen, außer Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 3	W 2
Im Grund	S 1	W 2
Im Hangel (HNrn. 1A-11B, gerade HNrn. 12-22)	S 1	W 1
Im Hangel (ungerade HNrn. 13-23, HNrn. ab 24)	S 1	W 2
Im Hedick	S 3	W 2
Im Hirschkamp	S 1	W 2
Im Knäppen	S 3	W 2
Im Loh	S 3	W 2
Im Röhrken	S 1	W 2
Im Sauerfeld, außer Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 1	W 1
Im Sauerfeld, Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 3	W 2
Im Siepen, HNrn. 1-30, HNrn. 33A-D, 36-38, 41	S 1	W 1
Im Siepen, HNrn. 31, 33, 35, 44-Ende	S 3	W 2
Im Sundern	S 3	W 2
Im Wiesengrund	S 1	W 2
Im Winkel	S 3	W 2
Im Wirrigen	S 1	W 1
Imbuschstraße	S 1	W 1
In der Aue	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. 1-6)	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. ab 7)	S 1	W 1
Industriestraße	S 1	W 1
Insterburger Weg	S 1	W 2
Isbruchstraße	S 2	W 1
Jochen-Münzner-Straße	S 3	W 2
Johann-Strauß-Weg	S 3	W 2
Josef-Bomert-Straße	S 3	W 2
Kaiserstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kaiserstraße, Stichstraße HNrn. 1-2D	S 1	W 2
Kaiserstraße, Stichstraße HNrn. 6E-6H	S 1	W 2
Kapitänsweg	S 3	W 2
Kastanienstraße, Hauptzug, Verbindungsstraßen und Stichstraße HNrn. 6-16B	S 1	W 2
Kastanienstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Käthe-Engelhaupt-Straße	S 3	W 2
Kettelerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kettelerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kiefernweg	S 1	W 2
Kieselstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kieselstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kirchplatz	S 2	W 1
Kirchstraße	S 1	W 2
Kleistweg	S 3	W 2
Knappenstraße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 3	W 2
Königsberger Straße	S 1	W 2
Konrad-Adenauer-Straße	S 1	W 1
Kreuzstraße	S 3	W 2
Krummer Weg	S 3	W 2

Krusenhof, Hauptzug	S 1	W 1
Krusenhof, Stichstraßen	S 3	W 2
Küferstraße	S 1	W 2
Kukelke	S 1	W 1
Kurt-Schumacher-Straße	S 1	W 2
Lauenburger Straße	S 3	W 2
Lehmstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Lehmstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Leppelmanns Feld	S 1	W 1
Lerchenweg	S 1	W 1
Lerschstraße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 2
Letterhausstraße	S 1	W 1
Leveringhäuser Straße	S 1	W 1
Liegnitzer Straße	S 1	W 2
Liliencronweg	S 3	W 2
Lilienweg	S 3	W 2
Lindenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Lindenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Lisztweg	S 3	W 2
Lohbuschstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 3	W 2
Lünener Straße	S 3	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Marienburger Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Marienburger Straße, Stichstraßen	S 3	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Martin-Niemöller-Straße	S 3	W 2
Maßkamp	S 3	W 2
Meisenweg	S 1	W 2
Memelweg	S 1	W 2
Messingfeldstraße	S 1	W 1
Mittelkamp, Hauptzug	S 1	W 2
Mittelkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Möllerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Möllerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Mörikeweg	S 3	W 2
Mozartstraße	S 3	W 2
Mühlenstraße	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 1-90)	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 89-129)	S 1	W 2
Nachtigallenweg (HNrn. 1-6)	S 1	W 1
Nachtigallenweg (HNrn. ab 7)	S 1	W 2
Nelkenweg	S 1	W 2
Neuer Weg (HNr. gerade 2-4, HNr. ungerade „Dortmunder Str. 2/Neuer Weg 3“ bis inklusive Flurstück 474)	S 2	W 1
Neuer Weg (HNr. ungerade ab „Dortmunder Str. 2/Neuer Weg 3“ ab Flurstück 771, HNr. gerade ab 20)	S 1	W 1
Nicolaus-Lenau-Weg	S 3	W 2
Nordhügel	S 3	W 2

Nordring, Hauptzug, Stichstraße HNr. 28, Stichstraße HNrn. 61-64, 73	S 1	W 1
Nordring, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Oberwieser Stiege	S 3	W 2
Orffweg	S 3	W 2
Ostring	S 1	W 2
Ottostraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Hauptzug	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Plauener Straße	S 1	W 2
Provinzialstraße	S 1	W 2
Querschlag	S 1	W 2
Raiffeisenplatz	S 2	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 1-10)	S 1	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 11-29)	S 1	W 2
Ricarda-Huch-Weg	S 3	W 2
Richtstrecke (HNrn. 1-7, HNr. 9, HNrn. ab 21)	S 1	W 2
Richtstrecke (HNr. 8, HNrn. 10-20)	S 1	W 1
Rilkeweg	S 3	W 2
Riphausstraße	S 1	W 1
Rosenstraße	S 1	W 1
Rösterstraße	S 2	W 1
Sandstraße	S 1	W 1
Schenkendorfweg	S 3	W 2
Schillerstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schillerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schmiedeweg	S 1	W 2
Schörlinger Straße	S 1	W 1
Schubertweg	S 3	W 2
Schulstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schulstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schumannweg	S 3	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Sommerweg	S 3	W 2
St.-Ludgerus-Weg	S 3	W 2
Starengasse	S 1	W 2
Stegerwaldstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Stettiner Straße	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Stratmanns Weg	S 1	W 2
Surenkamp	S 3	W 2
Sydowstraße (HNrn. 1-9, ungerade HNrn. 11-27, HNrn. ab 28)	S 1	W 1
Sydowstraße (gerade HNrn. 10-26)	S 1	W 2
Taeglichsbeckstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Taeglichsbeckstraße, Stichstraße HNrn. 38-50	S 1	W 2
Taeglichsbeckstraße, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Tannenweg, Hauptzug	S 1	W 2
Tannenweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Theodor-Heuss-Straße	S 1	W 1

Tilsiter Straße	S 1	W 2
Tinkhöfe	S 3	W 2
Tinkhofstraße (HNrn. 1-57, HNrn. 59-75)	S 1	W 1
Tinkhofstraße (HNr. 58)	S 1	W 2
Uferweg	S 1	W 2
Uhlandweg	S 3	W 2
Ulmenweg	S 1	W 2
Ulmenweg	S 3	W 2
Veiinghofstraße	S 1	W 2
Velsenstraße	S 1	W 1
Verdistraße, Hauptzug	S 1	W 2
Verdistraße, Stichstraße HNrn. 9-17	S 3	W 2
Waldweg	S 1	W 1
Weberstraße	S 1	W 2
Wilhelm-Busch-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Hauff-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Raabe-Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 1
Zeisigweg	S 1	W 2
Ziegeleistraße	S 1	W 1
Zillestraße	S 1	W 2
Zum Gehölz, Hauptzug und Stichstraße zwischen HNrn. 11 u. 21	S 1	W 2
Zum Gehölz, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Zum Schacht	S 1	W 1
Zum Tal	S 1	W 2
Zur Birk	S 3	W 2
Zur Pannhütt	S 1	W 1
Zur Tongrube	S 3	W 2
Zur Wallhecke	S 3	W 2